

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis (Kostensatzung)
Vom 12. September 1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 9. März 2010**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl. S. 86) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis (Kostensatzung):

§ 1

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1,00 bis 25.000,00 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Gebühren für Genehmigungsverfahren im Sinn der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie – DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) nur bis zur Kostendeckung erhoben werden (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

¹ Wortlaut des In-Kraft-Tretens der ursprünglichen Satzung (Amtsblatt Nr. 39 vom 24. September 1996). Die Satzung wurde mit Satzung vom 29. November 2001 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2001) sowie mit Satzung vom 9. März 2010 (Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 2010) geändert.

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0 00		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01-03 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000 001	Anordnungen für den Einzelfall Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind	15 bis 600 Euro 0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 Euro im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571) 5 bis 75 Euro
	003	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher	Kostenfrei
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro.
	005	2. Fristverlängerung in anderen Fällen Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	5 bis 60 Euro 10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5

02	006	<p>Niederschriften</p>	<p>bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro. 7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde</p>
02	020	<p>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Landkreisordnung</p> <p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 25 a LKrO)</p>	<p>10 bis 2500 Euro, soweit nicht kostenfrei Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>
02	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p>	<p>12,50 bis 150 Euro</p> <p>50 bis 2500 Euro</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro</p>
03	030	<p>4.1 sonst Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge</p>	<p>12,50 bis 200 Euro</p> <p>5 bis 150 Euro</p>